

sich also in diesen Fällen um ein erfolgsqualifiziertes Delikt.

Bei der Prüfung, ob im gegebenen Falle eine erhebliche Schädigung des Kindes durch sexuellen Mißbrauch vorliegt, ist stets davon auszugehen, daß sowohl physische als auch gleichzeitig psychische Schädigungen vorliegen können.

Das Gesetz verlangt für den Eintritt einer erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht nur eine Schädigung des Kindes schlechthin, sondern Schäden von einer gewissen Erheblichkeit. ^ Zur Entscheidung dieser rechtlichen Problematik wird es unter Umständen geboten sein, Sachverständige zu hören.

Wenn der sexuelle Mißbrauch eines Kindes so schwerwiegende Folgen zeitigt, daß der Tod eintritt, so beträgt die untere Grenze der Freiheitsstrafe nach § 148 Abs. 3 StGB fünf Jahre. Wie bei allen erfolgsqualifizierten Straftaten ist auch hier Voraussetzung für den Eintritt erhöhter strafrechtlicher Verantwortlichkeit, daß die sexuelle Handlung ursächlich für den Eintritt des Todes ist und hinsichtlich der Todesfolge seitens des Täters Fahrlässigkeit vorliegt.

Nach § 148 Abs. 2 StGB - zweite Alternative - ist auch derjenige in erhöhtem Maße strafrechtlich verantwortlich, der bereits wegen einer derartigen Handlung von einem staatlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde. Wir haben es hier mit einer der sozialen Gefährlichkeit und dem Prinzip des absoluten Schutzes der Kinder vor sexuellem Mißbrauch entsprechenden speziellen Rückfallbestimmung zu tun.

I/informieren Sie sich über den Stand der Diskussion zum Begriff der erheblichen Schädigung anhand der Beiträge von: Wolff, NJ 19/1968, S. 595, Neumann, NJ 20/1968, 3. 621, Plath, NJ 1/1969, S. 17.